

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Stadt Wächtersbach Nummer 034/2025**



**3. Änderung zur  
Abfallsatzung  
der Stadt Wächtersbach**

---

## Eingangsformel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach hat in ihrer Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2025 die 3. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wächtersbach beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212, zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in Hessen (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 582), §§ 12-14 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18.04.2022 (BGBl. I. S. 700).

## Artikel 1

### **§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) *unverändert*
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu zugeteilten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen/Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Für Buchst. a) sind Abfallgefäße in den Nenngrößen 240 L und 1.100 L zugelassen und für Buchst. b) sind Abfallgefäße in der Nenngröße 140 L zugelassen.
- (3) bis (5) *unverändert*

### **§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) und (2) *unverändert*
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
  - a. 80 L
  - b. 140 L
  - c. 240 L
  - d. 1.100 L
- (4) *unverändert*

## § 9 Abfallgefäße

(1) bis (6) *unverändert*

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Grundstück mindestens eine Restmülltonne angemeldet sein muss. Eine Restmülltonne mit einem Volumen von 140 L darf von höchstens 8 auf dem Grundstück gemeldeten Personen genutzt werden. Ab der 9. Person muss eine zweite, ab der 17. Person eine dritte (usw.) Restmülltonne angemeldet werden. Ab dem 01.05.2025 bietet die Stadt mittels Verkleinerungseinsatz eine Verkleinerung von bestehenden 140 L Gefäßen auf ein Volumen von 80 L an. Die Verringerung des Gefäßvolumens kann bei der Stadt gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß § 15a Abs. (1) beantragt werden. Die Gewährung einer Verkleinerung erfolgt ausschließlich für Grundstücke, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind. Gemeldete Person in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Ergibt sich, dass die aufgestellten Tonnen in der Regel nicht ausreichen oder dass sie sich wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß schließen lassen, so sind den Grundstückseigentümern jederzeit - auch ohne deren Antrag - weitere Hausmülltonnen gebührenpflichtig zuzuteilen und die erforderlichen Kontrollmarken anzubringen.

(8) bis (10) *unverändert*

## § 15 Gebühren

(1) *unverändert*

- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Es gelten folgende Entsorgungsgebühren bei Zuteilung folgender Gefäße:

### a) Restmüll:

| Gefäßgröße    | Gefäßgebühr<br>pro Monat | Gefäßgebühr<br>pro Jahr |
|---------------|--------------------------|-------------------------|
| 80 L Gefäß    | 14,90 Euro               | 178,80 Euro             |
| 140 L Gefäß   | 22,80 Euro               | 273,60 Euro             |
| 240 L Gefäß   | 37,00 Euro               | 444,00 Euro             |
| 1.100 L Gefäß | 165,00 Euro              | 1.980,00 Euro           |

### b) Biomüll:

| Gefäßgröße  | Gefäßgebühr<br>pro Monat | Gefäßgebühr<br>pro Jahr |
|-------------|--------------------------|-------------------------|
| 140 L Gefäß | 10,58 Euro               | 126,96 Euro             |

**c) Papiermüll:**

| Gefäßgröße    | Gefäßgebühr<br>pro Monat | Gefäßgebühr<br>pro Jahr |
|---------------|--------------------------|-------------------------|
| 240 L Gefäß   | 0,00 Euro                | 0,00 Euro               |
| 1.100 L Gefäß | 0,00 Euro                | 0,00 Euro               |

**d) Sperrmüll und Gartenabfälle:**

Für jedes Grundstück mit angemeldeter Restmülltonne besteht eine Abgabeberechtigung für Sperrmüll und Gartenabfälle. Die Abgabeberechtigung ermächtigt den Besitzer der Restmülltonne, Sperrmüll bis max. 350 Kilo und Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei abzugeben oder Sperrmüll zweimal jährlich abholen zu lassen. Zur Kenntlichmachung der Abgabeberechtigung dient ein Ausweisdokument, das zeigt, dass der Besitzer des Sperrmülls oder des Gartenabfalls in Wächtersbach wohnhaft ist, sowie die Deckelnummer der auf den jeweiligen Wohnsitz des Bürgers angemeldeten Restmülltonne.

Alternativ kann von der Stadt Wächtersbach eine zeitlich begrenzte Vollmacht als Abgabeberechtigung ausgestellt werden. Diese Vollmacht ist schriftlich zu beantragen. Für Grundstückseigentümer, die nicht in Wächtersbach wohnhaft sind, kann die Abgabeberechtigung nur dann ausgestellt werden, wenn das betreffende Grundstück nachweislich unbewohnt bzw. nicht vermietet ist. Ausnahmegenehmigungen können nur dann erteilt werden, wenn nach Überprüfung durch die Stadt ein nachweisbarer, zwingender Grund vorliegt.

**1. Sperrmüllabholung**

Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 3 wird von der Stadt oder deren Beauftragten zweimal jährlich kostenfrei abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Anmeldung hat ab dem 01.01.2025 telefonisch, per E-Mail oder postalisch direkt bei Firma Weisgerber zu erfolgen.

Adresse: Weisgerber Umweltservice GmbH  
Industriestraße 52, 63607 Wächtersbach

Telefonnummer: 06053 / 70 689 0

E-Mail-Adresse: [sperrmuell@weisgerber-umweltservice.de](mailto:sperrmuell@weisgerber-umweltservice.de)

Die Anzahl der Anmeldungen pro Abholung ist auf maximal 65 Haushalte beschränkt und muss spätestens eine Woche vor dem bekannten Abholtermin bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die Anmeldungen werden nach Eingang der Anmeldungen berücksichtigt. Die Stadt teilt die Abholzeitpunkte im Abfallkalender oder über geeignete Bekanntgabewege mit. Den angemeldeten Sperrmüll entsorgt die Stadt bis maximal 3m<sup>3</sup> pro Haushalt kostenfrei. Mehrmengen, die darüber hinaus gehen, werden im Nachgang zur Abholung in Rechnung gestellt.

## 2. Abholung Gartenabfälle

Sperrige Gartenabfälle im Sinne des § 5 Abs. 4 werden in haushaltsüblichen Mengen von der Stadt oder deren Beauftragten einmal jährlich kostenfrei abgeholt, wenn der Besitzer dies beantragt. Die Anmeldung erfolgt ab dem 01.01.2025 auf selbem Wege wie die unter Punkt 1. beschriebene Anmeldung zur Sperrmüllabholung.

## 3. Abgabe am Wertstoffhof

Abfälle und sperrige Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 können direkt beim kommunalen Wertstoffhof der Firma Weisgerber unter Kenntlichmachung als Wächtersbacher Bürgerin oder Bürger nach Vorlage des Ausweisdokuments zu folgenden Konditionen entsorgt werden:

| <b>Abfallprodukt:</b>                                             | <b>Preis je Kilogramm:</b> |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Bauschutt                                                         | 0,08 €                     |
| Mineralische Abfälle / Baustellenabfälle                          | 0,32 €                     |
| Sperrmüll (ab einer Mengenüberschreitung der kostenfreien 350 Kg) | 0,32 €                     |
| Vermischte Abfälle                                                | 0,42 €                     |
| Grün- und Gartenabfälle                                           | 0,00 €                     |
| Holz (unbehandelt)                                                | 0,18 €                     |
| Holz (behandelt)                                                  | 0,22 €                     |
| Restmüll / Windeln                                                | 0,42 €                     |

- (3) Blaue Restmüllsäcke mit dem Aufdruck des Wächtersbacher Stadtwappen á 120 L werden zum Stückpreis von 8,80 Euro abgegeben. Diese sind im Bürgerservice des Rathauses erhältlich.

- (4) und (5) *unverändert*

## **§ 15a Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für

- (a) die Bearbeitung eines Antrags auf Zuteilung eines oder mehrerer zusätzlicher Abfallgefäße oder bei Veränderung eines oder mehrerer bestehender Abfallgefäße eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 €. Ausgenommen hiervon sind der Austausch oder die Reparaturen defekter Abfallgefäße, sowie Gefäße, bei denen ein Schloss eingebaut bzw. nachgerüstet werden soll.
- (b) die Bearbeitung und Zuteilung eines oder mehrerer Abfallgefäße bei Neuanschluss eines Grundstücks oder auf Grund von Eigentümerwechsel eines Grundstücks eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 €.
- (c) die Registrierung bei Inanspruchnahme der kostenfreien Windsäcke bei Geburt eines Kindes bis zu dessen vollendetem drittem Lebensjahr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

- (2) *unverändert*

## **§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) *unverändert*

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Bei beantragter Befreiung vom Anschluss- und Nutzungszwang endet die Gebührenpflicht mit Ende des Monats, in dem der schriftliche Befreiungsantrag durch die Stadt genehmigt wurde.
- (3) *unverändert*

## **Artikel 2**

Die 3. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Wächtersbach tritt zum **01.05.2025** in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

*Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.*

Wächtersbach, den 09.04.2025

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher, Bürgermeister

---